

Suchen

Name	Bereich	Information	V.-Datum
RIB Software SE Stuttgart	Gesellschafts- bekanntmachungen	Mitteilung über die Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrecht	28.02.2018

RIB Software SE

Stuttgart

- WKN A0Z2XN -
- ISIN DE000A0Z2XN6 -

Mitteilung gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG über die Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts

Die ordentlichen Hauptversammlung der RIB Software AG vom 24. Mai 2012 hat den Vorstand unter Tagesordnungspunkt 7 Nr. 3 Buchstabe a) ermächtigt, die aufgrund der von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats neben der Veräußerung über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes Angebot auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Rahmen eines Zusammenschlusses mit Unternehmen oder im Rahmen eines Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstiger Sachleistungen zu verwenden, anzubieten oder zu veräußern.

Die RIB Software AG ist auf der Grundlage eines Umwandlungsplans, dem die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 31. Mai 2016 zugestimmt hat, im Wege der formwechselnden Umwandlung in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE) umgewandelt worden. Gemäß Ziffer V. des Umwandlungsplans gelten Beschlüsse der Hauptversammlung der RIB Software AG, soweit sie im Umwandlungszeitpunkt noch nicht erledigt sind, unverändert in der RIB Software SE fort. Dies gilt insbesondere für die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 24. Mai 2012 erteilte Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 AktG zur Verwendung eigener Aktien der RIB Software AG. Dieser Ermächtigung bezieht sich ab dem Umwandlungszeitpunkt auf die Aktien der RIB Software SE.

Unter Ausnutzung dieser Ermächtigung der Hauptversammlung vom 24. Mai 2012 hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft am 26. Februar 2018 beschlossen, von den zurückerworbenen eigenen Aktien 94.442 Stück zur teilweisen Finanzierung des Erwerbs eines Unternehmens zu verwenden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre wurde auf Grundlage der von der ordentlichen Hauptversammlung vom 24. Mai 2012 unter Tagesordnungspunkt 7 Nr. 3 Buchstabe a) erteilten Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 und 4 AktG ausgeschlossen.

Stuttgart, im Februar 2018

RIB Software SE

Der Verwaltungsrat
